

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Verkehrsnummer 28.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden.

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Saebberger in Westerbург.

Nr. 92.

Dienstag, den 16. November 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Öffentliche Bekanntmachung

betreffend Musterung und Aushebung der unangebildeten Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1897 sowie derjenigen unangebildeten Mannschaften, die in den Jahren 1893, 1894, 1895 und 1896 geboren sind und bisher wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt waren.

Die Musterung und Aushebung der vorstehend genannten Mannschaften findet an den nachbenannten Tagen zu Westerbург (zwar in der Gastwirtschaft „Zur schönen Aussicht“ (Wilh. Weg, Oberstadt) statt.

Dienstag, den 30. November 1915, vorm. 8 1/2 Uhr
beginnend für die Stellungspflichtigen aus den Gemeinden Berch, Berchahn, Birkheim, Brandscheid, Caden, Dahlen, Ebringen, Ehringhausen, Eifen, Elbingen, Elsoff, Emmerichshain, Etinghausen, Ewighausen, Gewunden, Gershausen, Girslenroth, Giron, Girschenhausen, Goldhausen, Großholbach, Guckheim, Härtlingen, Hahn, Halbs, Heilberscheid, Hellenbach-Sch. und Hergenroth.

Mittwoch, den 1. Dezember 1915, vorm. 8 1/2 Uhr
beginnend für die Stellungspflichtigen aus den Gemeinden Hirschbach, Homberg, Hülbingen, Hundsangen, Irmitraut, Kleinholbach, Kollbingen, Kuhnshöfen, Mähren, Meudt, Mittelhofen, Molsberg, Nentershausen, Neunkirchen, Neustadt und Niederahr.

Donnerstag, den 2. Dezember 1915, vorm. 8 1/2 Uhr
beginnend für die Stellungspflichtigen aus den Gemeinden Niedererbach, Niederroßbach, Niedersain, Rister Mährendorf, Romberg, Oberahr, Obererbach, Oberhausen, Oberroßbach, Oberrod, Obersain, Pottum, Büschbach, Rehe, Rennerod, Rothenbach, Ruppach, Sainerholz und Sainscheid.

Freitag, den 3. Dezember 1915, vorm. 8 1/2 Uhr
beginnend für die Stellungspflichtigen aus den Gemeinden Salz, Salzburg, Sed, Stahlhofen, Steinfrenz, Waigandshain, Waldhofen, Wallmerod, Weidenhahn, Weltersburg, Wengenroth, Werod, Westerburg, Westernohr, Willmenrod, Winnen, Zehnhausen b. R. und Zehnhausen b. W.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel sind vom persönlichen Erscheinen im Musterungstermin befreit, wenn sie über das tatsächliche Bestehen ihrer Leiden kreisärztliche Atteste im Musterungstermin vorlegen.

Bei Geisteskrankheiten, sowie Epilepsie (Fallsucht) müssen 3 glaubwürdige Zeugen vernommen werden. Die Herren Bürgermeister müssen sich über die Glaubwürdigkeit der betr. Personen äußern und die Verhandlungen vor dem Musterungstermin dem Königl. Landratsamt rechtzeitig einreichen oder im Musterungsort vor der Musterung abgeben.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß auf die vom Aufbruch betroffenen Landsturmpflichtigen, nach dem der Aufruf ergangen ist, die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung zu finden, und daß die Aufgerufenen insbesondere den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen sind.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Stellungspflichtigen ihrer Gemeinden durch mehrmalige öffentliche Bekanntmachung zu den Terminen zu laden und dafür zu sorgen, daß sie rechtzeitig zur Stelle sind. Sie selbst müssen bei der Musterung anwesend sein, oder, wenn durchaus notwendig, sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Pflichtigen ihres Ortes genau bekannt sind.

Außerdem sind die Stellungspflichtigen noch darauf aufmerksam zu machen, daß sie das Musterungsort nicht eher zu verlassen haben, als bis sie im Besitze ihres Militärausweises sind.

Westerburg, den 13. November 1915.

Der Zivil-Vorsitzende

Kontrollversammlungen.

Die Herbstkontrollversammlungen im Kreise Westerburg werden in diesem Jahre wie folgt abgehalten:

Am Mittwoch, den 24. November 1915, nachmittags 3.30 Uhr in Westerburg, Gasthaus zur schönen Aussicht für die Gemeinden Westerburg, Berchahn, Brandscheid, Caden, Gewunden, Gershausen, Elsoff, Emmerichshain, Härtlingen, Halbs und Hellenbach-Schellenberg.

Am Donnerstag, den 25. November 1915, vormittags 11.15 Uhr in Westerburg, Gasthaus zur schönen Aussicht für die Gemeinden Hergenroth, Homberg, Hülbingen, Irmitraut, Kollbingen, Mittelhofen, Neunkirchen, Neustadt, Niederroßbach, R.-Mährendorf, Oberroßbach, Oberrod, Pottum und Rothenbach.

Am Donnerstag, den 25. November 1915, nachmittags 1.30 Uhr in Westerburg, Gasthaus zur schönen Aussicht für die Gemeinden Rennerod, Rehe, Salzburg, Sainscheid, Sed, Stahlhofen, Waigandshain, Waldmühlen, Wengenroth, Westernohr, Willmenrod, Winnen und Zehnhausen b. R.

Am Freitag, den 26. November 1915, vormittags 10 Uhr in Wallmerod, Gasthaus zum Löwen (Festher Wolf) für die Gemeinden Arnshöfen, Dahlen, Ebringen, Ehringhausen, Eifen, Etinghausen, Girslenroth, Girschenhausen, Goldhausen, Großholbach, Guckheim, Hahn, Heilberscheid, Hundsangen, Kuhnshöfen, Meudt, Nentershausen, Niederahr, Niedererbach und Niedersain.

Am Freitag, den 26. November 1915, nachmittags 3 Uhr in Wallmerod, Gasthaus zum Löwen (Festher Wolf) für die Gemeinden Berch, Birkheim, Elbingen, Ewighausen, Giron, Girschbach, Kleinholbach, Mähren, Molsberg, Büschbach, Wallmerod, Werod, Womborn, Oberahr, Obererbach, Oberhausen, Obersain, Ruppach, Sainerholz, Salz, Steinfrenz, Weidenhahn, Weltersburg und Zehnhausen b. W.

Es haben zu erscheinen:

- 1) Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine.
- 2) Alle ausgebildeten Mannschaften des Landsturms 2. Aufgebots.
- 3) Alle Rekruten und ausgehobenen, unausgebildeten Landsturmpflichtigen einschl. der Jahresklasse 1896, sowie alle bei der D.-U.-Musterung ausgehobenen unausgebildeten und alle als tauglich bezeichneten ausgebildeten Landsturmpflichtigen.
- 4) Alle dem Heere und der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

Wer durch Krankheit von der Teilnahme abgehalten wird, muß durch Vorlage der Militärpapiere und Bescheinigung der Polizeibehörde entschuldigt werden.

Die Mannschaften werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie während des ganzen Tages der Kontrollversammlung unter den Militärgefehen stehen, und daß Ausschreitungen und Vergehen bestraft werden, als wären sie im aktiven Dienst begangen.

Die Nichtbefolgung der Berufung zur Kontrollversammlung, unentschuldigtes Fehlen oder verspätetes Erscheinen, sowie das Erscheinen ohne Militärpapiere wird mit Arrest bestraft.

J. St. Limburg a. d. Lahn, den 9. November 1915.
Meldamt Gachenburg. v. Trott, Major z. D.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung mehrmals in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Westerburg, den 11. November 1915.
1. 7299.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit folgendes bestimmt:
Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Verhahn erloschen ist, wird meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. Sept. 1915 Kreisblatt Nr. 75 für die Gemeinde Verhahn aufgehoben.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 11. November 1915. **Der Landrat.**

In der letzten Zeit habe ich häufig Veranlassung gehabt, die Telefongebühren, wenn sie durch ein Verschulden der Bürgermeister entstanden waren, von diesen einzuziehen. Eine Anzahl Bürgermeister hat hier zur Sprache gebracht, daß die Anforderungen von 45 Pf. (einschl. 25. Pf. Aufgebühr) zu hoch sei, weil sie selber Poststelleninhaber seien. Durch meine Verhandlungen mit der Postbehörde wurde jedoch festgestellt, daß diese Beträge mit Recht bestehen, denn wenn der Inhaber sich z. Bt. des Anrufs nicht bei der Sprechstelle befindet, und gerufen werden muß, so kann er nicht mehr als Stelleninhaber in Frage kommen, sondern muß als Privatmann behandelt werden.

Westerburg, den 12. November 1915. **Der Landrat.**

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Da seit etwa einem Jahre fast keine Westerwälder-Bullen mehr angezogen wurden, sind solche sprungfähige Bullen jetzt und auch für längere Zeit außerordentlich knapp. Ich ersuche Westerwälder-Zuchtbullen nicht abzuschaffen bevor ein neuer Bull wenigstens angekauft worden ist. Wenn die Bullen noch irgendwie diensttauglich sind, müssen sie ausnahmsweise länger zur Zucht benutzt werden.

Westerburg, den 13. November 1915.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Westerburg.**

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Die Nachweisung der blinden und taubstummen Kinder.

Hierdurch bringe ich meine Verfügung vom 6. Februar 1912 (Kreisbl. Nr. 11 v. 1912) und vom 11. November 1912 I 5834 (Kreisbl. Nr. 92 v. 1912) in Erinnerung.

Die Nachweisung der zum 1. April schulpflichtig werdenden taubstummen und blinden Kinder (vergl. Verfg. der Königl. Reg. Wiesbaden v. 26. Sept. 1912 Nr. II b C 3756, abgedruckt im Schulblatt v. 1. Okt. 1912 Nr. 19 (88) ist mir bestimmt bis 20. d. Mts. vorzulegen. Zum gleichen Termin ist mir auch die Anzeige über Veränderungen in der Nachweisung über die vom 1. April 1915 schulpflichtig werdenden taubstummen und blinden Kinder zu erstatten. Die Nachweisungen sind nach dem in Kreisblatt Nr. 11 v. 6. Februar 1912 abgedruckten Muster aufzustellen. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Westerburg, den 15. November 1915. **Der Landrat.**

Ausführungsanweisung

Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 714.)

Die Bestimmungen der Verordnung gelten in der Hauptsache nur für den gewerbsmäßigen Absatz von Fleisch und Fetten. (Ausnahmen s. §§ 2 und 9.) Es wird jedoch erwartet, daß auch die Haushaltungen, soweit nicht Ausnahmen durch Krankheit erforderlich werden, sich den gleichen Beschränkungen freiwillig unterwerfen werden.

Zu § 1.

Die Beschränkungen beziehen sich auf jeden gewerbsmäßigen Vertrieb von Fleischwaren und Fleischspeisen, also insbesondere auf Fleischer und Gastwirte, auch Pensionate.

Die Ausnahme des Absatz 2 des § 2 findet keine Anwendung auf § 1. Es ist also an den in § 1 genannten Tagen auch die Abgabe von Brot mit Fleischbelag in gewerbsmäßigen Betrieben verboten.

Wegen der Konsumvereine gilt die besondere Bestimmung des § 9.

Zu § 2.

Die Beschränkungen des § 2 setzen eine gewerbsmäßige Verabfolgung der dort genannten Speisen in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen

nicht voraus. Sie gelten auch in Fremdenheimen (Pensionaten) und Speiseanstalten (Kaffee- und Kantinen) ohne Rücksicht auf die Absicht der Gewinnerzielung.

Nach Abs. 2 des § 2 ist die Verabfolgung von kalten Braten anders wie als Brotbelag unzulässig.

Zu § 8.

Die zuständigen Behörden sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 9.

Die Vorschriften der Verordnung finden auf Konsumvereine Anwendung, auch wenn ihre Betriebe auf Gewinnerzielung verzichten.

Zu § 10.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

Sie werden ermächtigt, an Stelle der in §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten. Andere Tage als die in den §§ 1 und 2 genannten sollen jedoch im allgemeinen nur für Ausnahmefälle etwa mit Rücksicht auf örtliche Feiertage, Märkte u. dgl. bestimmt werden.

Berlin W. 9, den 1. November 1915.

**Der Minister
des Innern.**
v. Bodelsch.

**Der Minister
für Handel u. Gewerbe.**
J. B.: Dr. Sydow.

**Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**
Frhr. von Schorlemer.

Bekanntmachung

Der Inspektion des Kraftfahrwesens wird oft mitgeteilt, daß Kraftwagenbereifung, welche der am 16. Mai 1915 ergangenen Beschlagnahmeverfügung unterliegt, ihr noch nicht angezeigt worden sei. Ferner sind der Inspektion des Kraftfahrwesens die Meldescheine über vorhandene Gummibereifung vielfach ohne Unterschrift und ohne oder mangelhafte Ortsangabe sowie in ganz unleserlicher Schrift eingereicht worden, sodaß die Bearbeitung der Scheine ausgeschlossen ist. Soweit die Meldescheine vorschriftsmäßig und in leibarer Schrift eingereicht wurden, sind die Besitzer bereits aufgefordert, die Bereifung an die Kraftwagendepots einzusenden. Es haben daher alle Behörden, Fabriken, Firmen, Personen usw., die noch der Beschlagnahme unterliegende Bereifung besitzen oder auch nur in Verwahrung haben und zur Ablieferung noch nicht aufgefordert wurden, diese unter Angabe von Zahl, Art und Dimension sofort der Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg anzuzeigen u. U. erneut anzuzeigen. Die Meldung muß Wohnort, Straße, Nr., Kreis und Unterschrift in deutlicher Schrift enthalten. Die Unterlassung der sofortigen nachträglichen Anmeldung aller noch vorhandenen und noch nicht abgeforderten, sowie der sofortigen Anmeldung aller noch etwa in Zugang kommenden Bestände wird nachsichtlich gerichtlich verfolgt und kann mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. geahndet und die verschwiegenen Stücke als dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Beschlagnahme unterliegen nach den Bestimmungen vom 16. 5. 15 — Bl 622/4. 16 KRA. — ganz gleich, ob bereits vorhanden oder nachträglich hinzugekommen, oder ob neu oder gebraucht:

1. sämtliche Vorräte an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
2. sämtliche Reserven an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
3. die Bereifung an Kraftfahrzeugen, welche nicht erneuert zugelassen sind.

Ausgenommen sind nur diejenigen Stücke, welche der Inspektion des Kraftfahrwesens auf Antrag der Besitzer bereits freigegeben sind, sowie die auf den laufenden Rädern eines neu zugelassenen Wagens befindliche Bereifung; dagegen nicht je nach liche Reservebereifung, sofern sie nicht ausdrücklich von der Inspektion freigegeben ist.

Merktblatt.

Anklärung über die Bekanntmachung, betreffend „Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.“

M. 325/7. 15. R. R. A.

Nicht unter die Verordnung fallen solche Gegenstände, die in Speisezimmer und auf dem Speisetisch gebraucht werden; dabei werden alle in Speisezimmern benutzten Gegenstände, und zwar Teekannen, Kaffeekannen, Milchannen, Kaffeemaschinen, Wassermaschinen, Zuckerdosen, Teeglasshalter, Menagen, Messerbesteck, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Weinfühler

von der Verordnung nicht betroffen.

Dagegen werden Servierbretter, auch wenn sie in Speisezimmern benutzt werden und Kaffeekannen, Teekannen, Milchannen, zur Kücheneinrichtung gehören und hauptsächlich in der Küche verwendet werden, von der Verordnung betroffen; ebenso Weinfühler

onaten) Weinflüßlerständer, soweit sie nicht in Privathandhaltungen sich befinden.

Viele Hausfrauen mögen sich manchmal ungern von diesen Gegenständen trennen, da sie zuweilen, namentlich solche aus Kupfer, Silber und Andenken sind. Bei der Notwendigkeit, für die Heresverwaltung Metall zu beschaffen, muß auch in diesen Fällen Opfer gebracht werden. Nur in den Fällen, wo es sich um Gegenstände von wirklichem kunstgeschichtlichen oder kunstgewerblichen Wert handelt, hat der Betroffene das Recht, bei der zuständigen auftragten Behörde die Befreiung von der Beschlagnahme zu beantragen.

Wenn auch durch die Ablieferung der Küchengeräte und Wirtschaftsgüter in Haushaltungen, in Hotels, Speiseanstalten u. einige Unbequemlichkeiten entstehen, so sind dort doch stets noch ähnliche aus anderen Materialien hergestellte Geschirre vorhanden, daß der Küchenbetrieb auch nach Abgabe der beschlagnahmten Gegenstände aufrecht erhalten werden kann. Ueberdies lassen sich beschlagnahmten Gegenstände durch solche aus anderen Materialien, die überall käuflich sind, ersetzen.

Schwerer entbehrlich sind die Waschkessel aus Messing und Kupfer, die durch § 2, Ziffer 2 beschlagnahmt sind. Sie lassen sich durch solche aus Gußeisen emailliert, Schmiedeeisen emailliert, Blech verzinkt vollwertig ersetzen; deshalb bestelle jeder sobald als möglich seinen Ersatzkessel!

Dann sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß Waschkessel in Waschküchen und die Betriebskessel gewerblicher Unternehmungen, also von Brauereien u. dergl., von der Verordnung nicht betroffen werden, nur die Kessel in oder für Haushaltungen, Speiseanstalten, Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Kaserne, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dergl., also auch beispielsweise die kupfernen Brennkessel von Ausbrennereien, in denen nicht mehliges Materialien gebrannt werden, fallen unter die Verordnung.

Ferner sind beschlagnahmt die aus Messing hergestellten Türen, Radelöfen, Kochmaschinen und Herden, die in den meisten Fällen gewöhnlich als Bierat dienen. Die Türen sind in der Regel Eigentum des Hauseigentümers und dürfen daher nur von den Hausbesitzern oder deren Bevollmächtigten abgeliefert werden. In vielen Fällen ist ein Ersatz dieser Türen nicht notwendig. Sie können erforderlichenfalls ersetzt werden durch eiserne Türen, die entweder roh gehalten, oder mit irgend einem beliebigen farbigen Emaille-Verzug versehen in den Handel gebracht werden.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Badewannen aus Kupfer können durch zink- oder eisenemaillierte Wannen ersetzt und leicht ausgetauscht werden.

Umständlicher ist das Auswechseln der ebenfalls beschlagnahmten kupfernen Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß nur solche Warmwasserleitungen aus Kupfer und Messing betroffen werden, die in oder in Verbindung mit Kochmaschinen und Herden sind, bei denen also das Wasser durch Heizgase, die in Kochmaschinen und Herden erzeugt werden, erwärmt wird. Man ersetzt sie durch eiserne, verzinkte Schiffe, die Kupferschlangen durch eiserne Schlangen. Selbständig bewerkstelligte Warmwasserbereitungen, Zentralheizungen u. dgl. werden von der Verordnung betroffen.

Ferner fallen unter die Verordnung Wasserkasten, Wasserbehälter, aus Kupfer oder Messing, auch eingebaute Kessel, soweit sie Besitz der im § 3 genannten Personen und Wirtschaftsbetriebe in Händen sind.

Unter den von der Verordnung betroffenen Gegenständen aus Metall, zu denen auch solche von mindestens 90 Prozent Nickelgehalt gehören, sind besonders aufgeführt die Einsätze für Kochmaschinen, in denen die Speisen mittels Dampf gekocht werden und sich häufig in Hospitälern, Kasernen u. dgl. Massenversorgungsstellen befinden. Diese Nickeleinsätze haben ein erhebliches Gewicht und es ist daher für die Heresverwaltung von Wert sie herauszunehmen. Sie lassen sich durch eiserne Einsätze, die aus hygienischen Gründen zweckmäßigerweise verzinkt werden, ohne weiteres ersetzen.

Am zweckmäßigsten läßt man den eisernen Ersatzteiletopf bei der Firma, die den Nickeleinsatz oder die Kochmaschine geliefert hat, ausführen. Wenn man die vorhandenen Armaturen wieder verwendet, und wenn der Eiseneinsatz gut vorbereitet ist, dann läßt die Auswechslung durch einen sachverständigen Monteur an Ort und Stelle leicht ausführen. In anderen Fällen wird es zweckmäßig sein, den ganzen Kochtopf zur Auswechslung an die Fabrik zu senden.

Nachdem nun genau festgelegt ist, welche Gegenstände durch oben genannte Verordnung und bei wem sie beschlagnahmt sind, stellt sich die Frage auf, was hat derjenige zu tun, der diese Gegenstände in Gewahrsam hat?

Bis zum 16. Oktober konnten die beschlagnahmten Gegenstände bei den Sammelstellen der Kommunalverbände gegen Entgelt der bekannten Uebernahmepreise freiwillig abgeliefert werden.

Die beschlagnahmten Gegenstände, die bis zu diesem Termin freiwillig abgeliefert worden sind, müssen bis zum 16. November 1915 nach den Vorschriften des zugehörigen Kommunalverbands gemeldet werden. Auf Grund dieser Meldungen werden die beschlagnahmten Gegenstände durch die beauftragten Behörden für Reichsmilitärschatz enteignet werden, und ihr Besitzer wird nun

verpflichtet, sie innerhalb noch bekannt zu gebender Fristen an die Sammelstellen gegen Entgeltung des Uebernahmepreises abzuliefern.

Mit Rücksicht darauf, daß unter den Kriegsverhältnissen sich die Ersatzbeschaffung naturgemäß verzögert, wird besonders darauf hingewiesen, daß nur für solche beschlagnahmten Gegenstände Ersatz beschafft werden sollte, für die er unbedingt notwendig ist, und daß man sich in diesem Falle ungesäumt um den Ersatz bemühe, im übrigen aber der Meldepflicht und der Pflicht zur Ablieferung gewissenhaft nachkomme.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 12. November. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz. An der Front nichts Neues. 2 englische Doppeldecker wurden im Luftkampf heruntergeschossen, ein Dritter mußte hinter unserer Front notlanden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.
und
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Keine wesentlichen Veränderungen.
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Linfingen.

Die deutschen Truppen, die gestern am frühen Morgen südlich der Eisenbahn Rowel-Sarny einen russischen Angriff abschlugen, nahmen dabei 4 Offiziere, 230 Mann gefangen.

Balkan-Kriegsschauplatz.
Die Verfolgung wurde fortgesetzt. Südlich der Linie Trstenik ist der erste Gebirgskamm überschritten. Im Rasinatal, südwestlich von Krusevac drangen unsere Truppen bis Dupli vor. Weiter östlich wurde die Ribare und der dicht dabei liegende Nabarslabanja erreicht. Gestern wurden 1700 Gefangene gemacht, 11 Geschütze erbeutet.

WB. Großes Hauptquartier, 13. November. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz. Nichts Neues.
Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.
Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Verfolgung im Gebirge schreitet fort. Die Pashhöhen des Jastrebac (Berggruppe südöstlich von Krusevac) ist von unseren Truppen genommen. Ueber 1100 Serben fielen gefangen in unsere Hand, 1 Geschütz wurde erbeutet.

WB. Großes Hauptquartier, 14. November. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz. Keine wesentlichen Ereignisse.
Ostlicher Kriegsschauplatz.

Bei den Heeresgruppen des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg und des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern ist die Lage unverändert.

Heeresgruppe des Generals v. Linfingen.
Bei Podgarie (nordwestlich von Czartorysk) brachen deutsche Truppen in die russischen Stellungen ein, machten 1515 Gefangene und erbeuteten 4 Maschinengewehre. Nördlich der Eisenbahn Rowel-Sarny scheiterten russische Angriffe vor den österreichischen Linien.

Balkan-Kriegsschauplatz.
Die Armeen der Generale von Koevek und von Gallwitz warfen auf der ganzen Front in teilweise hartnäckigen Kämpfen den Gegner erneut zurück. 13 Offiziere, 1760 Mann wurden gefangen genommen und zwei Geschütze erbeutet.

Die Armee des Generals Bojadjeff ist im Anschluß an die deutschen Truppen von der südlichen Morawa her im Vordringen.

WB. Großes Hauptquartier, 15. November. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz. Nordöstlich von Ecurie wurde ein vorspringender französischer Graben von 300 Meter Breite nach heftigem Kampfe genommen und mit unserer Stellung verbunden. Auf der übrigen Front keine Ereignisse von Bedeutung.

Ostlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

In der Gegend von Smorgon brach ein russischer Teilangriff unter schweren Verlusten vor unserer Stellung zusammen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.
Nichts Neues.

Heeresgruppe des Generals v. Linfingen.
Im Anschluß an den Einbruch in die feindliche Linie bei Podgarie griffen deutsche und österreich.-ungar. Truppen gestern die russischen Stellungen auf dem Westufer des Styr in der ganzen Ausdehnung an. Die Russen sind geworfen. Das Westufer ist von ihnen gesäubert.

Balkan-Kriegsschauplatz.
Die Verfolgung bleibt überall im Fluß. Gestern wurden im Ganzen wieder 8500 Gefangene und 12 Geschütze eingebracht, davon durch die bulgarischen Truppen etwa 7000 Mann und 6 Geschütze.

Oberste Heeresleitung.

Italiens Kriegserklärung an Deutschland bevorstehend?

Bern, 14. Nov. Der Mailänder Korrespondent der „Neuen Zürcher Zeitung“ will aus zuverlässiger Quelle erfahren haben, daß italienische Geschäftsleute gewisse, allerdings nicht offen bestehende Geschäftsbeziehungen zu deutschen Firmen zu lösen suchen, weil sie die Kriegserklärung Italiens an Deutschland für unvermeidlich halten. Die zu erwartende Kriegserklärung stehe offenbar im Zusammenhang mit der Teilnahme Italiens am Balkankrieg und es gelte als wahrscheinlich, daß die Regierung mit einem bereits vollzogenen Entschlusse vor die Kammer trete.

König Peter von Serbien in Italien.

Peſt, 14. Nov. Der Chefarzt der amerikanischen Sanitätsmission in Serbien Dr. Ryan, der heute in Peſt eintraf, erklärte Journalisten gegenüber, daß sich König Peter von Serbien bereits schon einige Zeit in Italien aufhalte.

Minister Churchills Austritt aus dem engl. Kabinett.

London, 13. Nov. Churchill bot Asquith seine Demission an, da er nicht in den „kleinen Kriegsrat“ aufgenommen worden sei und nicht in aut bezahlter Untätigkeit verharren wolle.

Die dritte Isonzschlacht von den Oesterreichern gewonnen!

W.B. Berlin, 15. Nov. Der Korrespondent der „Berliner Morgenpost“ meldet aus dem K. K. Kriegspressequartier, daß der Führer der Isonzschlacht, General v. Borbovic den Kriegsvericht erstatten erklärt habe, daß die dritte Isonzschlacht gewonnen sei.

Deutschlands Ueberlegenheit gegenüber Rußland.

Wib. Petersburg, 14. Nov. (Nichtamtlich). In der „Nowoje Wremja“ stellt Menschikoff mit tiefem Bedauern fest, daß die Russen in der ärztlichen Wissenschaft aufs Kläglichste hinter Europa herhinken und im besonderen von Deutschland übertroffen werden, was dieser Krieg wiederum erwiesen habe. Im deutschen Reiche kehrten 60 Prozent Verluste wieder an die Front zurück, während es Rußland nur auf 18 Prozent bringe. Demnach habe Deutschland bei jeder Million an der Front gewissermaßen einen Vorrprung von 420 000 Mann oder 10 1/2 Armeekorps; dadurch erklärt sich die Unerklichkeit der deutschen Ueberlegenheit zu erklären, sondern auch aus den mehr als dreifachen Heilertolgen. Dieses Verhältnis 60 zu 18 könne für Rußland schicksalsschwere Folgen haben. Nach dem Kriege von 1870 war es sprichwörtlich, daß die deutsche Schule die Franzosen geschlagen habe. Jetzt seien der deutsche Arzt und der deutsche Techniker der gefährlichste Feind der Allierten. Ebenso wie Rußlands Waffenbestellungen im vorigen Kriege die deutsche Kriegsindustrie gestärkt hätten, ebenso habe der große Prozentfuß der russischen Kranken, die deutsche Badeorte besuchten, zur Verbesserung der deutschen Kurgewissenschaft beigetragen.

Deutsches Reich.

Kriegstagung

des vaterländischen Frauenvereins.

Berlin, 13. Nov. Die Kaiserin, die Kronprinzessin und die Prinzessin Heinrich wohnten der gestrigen Kriegstagung des Vaterländischen Frauenvereins (49. Mitglieder und Delegiertenversammlung) bei. Die Sitzung fand unter Leitung des Staatsministers v. Müller statt. Geheimrat Mayer sprach über Kriegsschadigtenfürsorge. Geheimrat Hochapfel-Strasburg berichtete über die besonders schwierige, aber erfolgreiche Viehbesatzarbeit in Elſaß Lothringen. Frau Oberpräsident v. Batock aus Königsberg in einem mit lebhaftem Interesse entgegengenommenen Vortrag über die Tätigkeit für das ostpreussische Aufmarsch- und Grenzschutzgebiet. Oberstabsarzt Dr. Friedheim, der Geschäftsführer des Vereins, gab den Jahresbericht, wonach die Zahl der Zweigvereine seit Kriegsbeginn von 1740 auf 2158 gestiegen ist bei 750 000 Mitgliedern. Der Hauptvorstand hat über 1 1/2 Millionen Mark in Vermitteln und für rund 1/2 Million Mark in Wäsche und Materialien als Beihilfen für die Verbände und Zweigvereine gewährt. Große Mittel erfordern die Unterstützungen und die Wöchnerinnenfürsorge. Kriegsranken- und Kriegsmobilitätsfürsorge wurde überall im Verein in ausgedehntem Maße geleistet, so daß die bisherigen Ausgaben des gesamten Vaterländischen Frauenvereins auf wenigstens 50 Millionen Mark zu schätzen sind.

Eine allgemeine katholische Kirchenkollekte für die kriegsbeschädigten Polen.

Berlin, 13. Nov. Die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe haben einen gemeinsamen Hirtenbrief an ihre Gemeinden erlassen, worin sie eine kirchliche Kollekte für die durch den Krieg verwüsteten polnischen Gegenden anordnen.

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 15. November 1915.

Fahrplanänderung. Zur Verbesserung der Zugverbindung von Neuwied über Engers-Siershahn-Montabaur nach Westerburg werden vom 1. Dezember ab die Züge 4811 Montabaur-Westerburg und 3521 Westerburg-Kennerod später gelegt. Pz. 4811 fährt Montabaur ab 9¹⁵ Abds. (bisher 8³⁴), Westerburg an 10²² (bisher 9⁴¹), der Zug erhält dadurch Anschluß von dem Zug 3882 Montabaur 9¹⁰ Abds. Pz. 3521 fährt Westerburg ab 10²⁵ Abds (bisher 10⁰⁶) Kennerod an 11⁰⁴ (bisher 10⁴⁵). Der Anschlußzug

7906 Fehlbühlhausen-Marienberg-Bangenbach wird ebenfalls entsprechend später gelegt.

Fohlenverkauf in Erbenheim. Am Donnerstag, den 18. November d. Js. läßt die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden 50 franz. Fohlen an Landwirte des Kammerbezirks vor der Rennbahn in Erbenheim bei Wiesbaden versteigern. (Siehe Inserat).

Guckheim, 12. Nov. Dem Herrn Lehrer August Schneemann von hier, wurde wegen hervorragender Tapferkeit vor dem Feinde in den letzten Sturmangriffen bei Loos das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen; gleichzeitig wurde er zum Unteroffizier befördert.

Weltersburg, 15. Nov. Das Eisene Kreuz erhielt der Landsturmann Josef Holzbach wegen hervorragender Tapferkeit vor dem Feinde in den Bogesekämpfen. Dieselbe Auszeichnung erhielt im vorigen Jahre auch sein Bruder, Sergeant Christian Holzbach, der schon seit Anfang des Krieges im Osten kämpft.

Bekanntmachung.

Die beteiligten Grundstücksbesitzer werden hiermit gemäß § 1 des Kreis-Polizei-Berordnung vom 7. 10. 1893 aufgefordert, die **Räumung und Ausbesserung** der in hiesiger Gemarkung vorhandenen Wasseraräben, Wehre, Bachbette und Kanäle vorzunehmen. Die Arbeiter müssen bis **30. November d. Js.** beendet sein.

Westerburg, den 11. September 1915.

Die Polizei-Verwaltung. Kappel.

Die Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bez. Wiesbaden läßt am Donnerstag den 18. November 1915, vormittags 10 Uhr vor der Rennbahn in Erbenheim b. Wiesbaden

50 franz. Fohlen

im durchschnittlichen Alter von 1/2 bis 1 1/2 Jahren meistbietend an Landwirte des Kammerbezirks versteigern. Die Abgabe erfolgt nur gegen sofortige Barzahlung.

Henkel's
Bleich-Soda
für alle
Küchengeräte

Zwiebel
Prima sächsische mitteldicke
Dauerware
50 Kilo Mk. 20.75
25 Kilo Mk. 11.—
versendet unter Nachnahme
Jakob Stern-Simon,
Friedberg (Hessen) Tel. 368

Preisermässigung

auf

Stahlkessel

ein Waggon ca. 10 Grössen eingetroffen.

C. v. Saint George,
Hachenburg.

Ein Waggon

Oefen, Kesselmäntel u. Herde

in schwarzer und email. Ausführung trifft anfangs nächster Woche ein.

Preise ermässigt.

C. v. Saint George,
Hachenburg.

Lagerbesichtigung gestattet.